



15. Juni 2007

Gemeinderat
9463 Oberriet

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	15. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

026

Gemeinde Oberriet: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Annamad**
- **Änderung Baureglement**

Alois Imlig führt im Gebiet Annamad einen Schweinemastbetrieb, welcher aufgrund der neuen Tierschutzgesetzgebung stark vergrössert werden muss. Geplant ist ein neuer Abferkelstall mit 120 Abferkelplätzen. Zudem soll ein Teil der veralteten Galtsaueneplätze abgerissen und durch einen Neubau auf der Südseite des bestehenden Stalls ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sollen nun Teile der Parzellen Nrn. 2783 und 2787 sowie die Parzelle Nr. 2786, insgesamt 12'165 m², von der Landwirtschaftszone in die Intensivlandwirtschaftszone T 'Tierhaltung' umgezont werden. Die geplante Intensivlandwirtschaftszone T im Gebiet Annamad steht im Einklang mit dem Gesamtkonzept zu den Intensivlandwirtschaftszonen der Gemeinde Oberriet, welches gemäss dem Richtplan des Kantons St.Gallen ausgearbeitet wurde. Da es sich bei der Intensivlandwirtschaftszone T im Gebiet Annamad um die erste in der Gemeinde Oberriet handelt, muss auch das Baureglement entsprechend angepasst werden. Die beiden Erlasse wurden am 10. Januar 2007 vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst